

AGB oqio analytiqs

Die oqio GmbH, Jahnstrasse 25, 80469 München (nachfolgend „oqio“) stellt dem Auftraggeber die Onlineplattform oqio analytiqs zur Verwaltung, Abwicklung und Analyse der Gebäudeversicherung für große Wohnungsbestände (nachfolgend „oqio analytiqs“ oder „Software“) als SaaS (Software as a Service) für den Fernzugriff mittels eines Internetbrowsers zur Verfügung.

1. Vertragsgegenstand und allgemeine Bestimmungen

1.1 oqio erbringt gegenüber dem Auftraggeber auf Basis der Bestimmungen dieser AGB folgende Leistungen:

- (a) die Nutzung der vertragsgegenständlichen Software über das Internet;
- (b) die Erbringung von Softwarepflege- und Supportleistungen, und,
- (c) soweit vereinbart, die Anpassung und Weiterentwicklung der Software im Hinblick auf auftraggeberspezifische Anforderungen.

1.2 Alle Eigentums- und Urheberrechte an den im Hinblick auf die an den Auftraggeber überlassenen Unterlagen und Materialien (z.B. Konzepte, Pflichtenhefte, Demonstrationsversionen) verbleiben bei oqio; diese Unterlagen und Materialien dürfen ohne Einwilligung von oqio Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Unterlagen und Materialien als „vertraulich“ gekennzeichnet sind. Sofern oqio nicht ausdrücklich schriftlich eingewilligt hat, dürfen Logos, Marken und sonstige Kennzeichen von oqio von Unterlagen und Materialien von oqio, insbesondere von Präsentations- und Marketingmaterialien, die an Dritte weitergereicht werden, nicht entfernt, verdeckt oder verändert werden und dürfen, sofern oqio nicht eingewilligt hat, auch nicht für eigene Zwecke des Auftraggebers genutzt werden.

2. Bereitstellung der Software

2.1 oqio stellt dem Auftraggeber die Software zeitlich beschränkt auf die Laufzeit des jeweiligen Auftrags bzw. Vertrages zur Nutzung zur Verfügung. Der Auftraggeber hat das Recht, die Software über einen eigenen Internetzugang während der vereinbarten Vertragslaufzeit zu nutzen. Funktionalitäten der Software sowie die vertragliche Beschaffenheit der Software werden abschließend in **Anlage 1 des Auftrags** vereinbart.

2.2 Verfügbarkeit, Support, Systemvoraussetzungen und Datensicherungsmaßnahmen für die Software werden im **Service Level Agreement (SLA)** vereinbart, das unter www.oqio.de/legal abrufbar ist und einen Bestandteil des Vertrages zwischen oqio und dem Auftraggeber darstellt.

2.3 An der dem Auftraggeber zur Nutzung bereitgestellten Software räumt oqio dem Auftraggeber Nutzungsrechte während der Laufzeit des Vertrags nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen ein.

2.4 oqio hält auf dem Server für die vom Auftraggeber durch Nutzung der darauf betriebenen Software erzeugten und/oder die zur Nutzung der Software erforderlichen Daten Speicherplatz in dem erforderlichen Umfang bereit. Der Auftraggeber wird den zur Verfügung gestellten Speicherplatz ausschließlich im Rahmen des Vertragszwecks für den vertragsgemäßen Gebrauch der Software nutzen. Eine Speicherung von Daten, die nicht mehr im Rahmen des vertragsgemäßen Gebrauchs liegen, wie etwa die Speicherung von Daten, die nicht für die Nutzung der Software erforderlich sind, ist unzulässig.

2.5 Solange oqio durch ein unvorhersehbares, außergewöhnliches Ereignis, das sie auch bei Beachtung der ihr zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden kann, insbes. bei Naturkatastrophen, Energieversorgungs- oder Betriebsstörungen, behördliches Eingreifen, Epidemien, Arbeitskampf oder sonstigen Fällen höherer Gewalt, an der Leistungserbringung gehindert ist, verlängern sich vereinbarte Liefer- und Leistungsfristen um die Zeitdauer der Behinderung sowie zusätzlich um eine angemessene Anlaufzeit nach Fortfall des Hinderungsgrundes. Wird in diesen Fällen die Leistungserbringung für oqio unmöglich, so wird oqio von den vertraglichen Leistungspflichten befreit.

2.6 oqio ist berechtigt, bei der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen Subunternehmer einzuschalten.

2.7 Der Auftraggeber ist verpflichtet, im Rahmen des von ihm betriebenen Portals gegenüber seinen Nutzern die gesetzlich erforderlichen Informationspflichten zu erfüllen und angemessene Nutzungsbedingungen vorzusehen. Soweit oqio dem Auftraggeber Mustertexte, beispielsweise für Nutzungsbedingungen, eine Datenschutzerklärung oder das Impressum, zur Verfügung stellt, ist dies eine über das vertraglich Geschuldete hinausgehende Serviceleistung und dementsprechend nicht Gegenstand des Vertrages und oqio übernimmt keine Gewähr für deren Rechtskonformität. oqio ist es nicht gestattet, Rechtsdienstleistungen zu erbringen und bei den Mustertexten handelt es sich gegebenenfalls lediglich um unverbindliche Vorschläge. Der Auftraggeber

muss in eigener Verantwortung prüfen, ob die darin enthaltenen Informationen zutreffend und vollständig sind. Die Texte müssen in jedem Fall an die individuellen Gegebenheiten des Auftraggebers angepasst werden. Dem Auftraggeber ist es freigestellt, diese Texte von einem von ihm zu beauftragenden Rechtsanwalt überprüfen und gegebenenfalls bearbeiten zu lassen, und dieses sodann auf dem von ihm betriebenen Portal im Rahmen der Software zu verwenden.

3. Rechte und Pflichten des Auftraggebers

- 3.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Software nicht missbräuchlich zu nutzen oder nutzen zu lassen. Dem Auftraggeber ist es untersagt, die Software in einer Weise zu nutzen oder nutzen zu lassen, die gegen bestehende rechtliche Bestimmungen verstößt und/oder die Rechte Dritter verletzt.
- 3.2 Dem Auftraggeber ist es gestattet, nach Maßgabe dieser AGB die Software im Rahmen des Betriebs einer Plattform zur Nutzung durch seine Kunden/Partner bestimmungsgemäß zu nutzen bzw. nutzen zu lassen. Der Auftraggeber wird seinerseits User, denen er die Nutzung der Software gestattet, vertraglich zur Einhaltung der in diesem Vertrag festgelegten Nutzungsbedingungen verpflichten. Der Auftraggeber ist verantwortlich für die Nutzung der Software durch diese User und sämtliche Schäden, die durch fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzungen dieser User verursacht wurden.
- 3.3 Der Auftraggeber stellt oqio von jeglichen Ansprüchen frei, die Dritte aufgrund unrechtmäßiger Nutzungen gegenüber oqio gelten machen.
- 3.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Zugangsdaten (insbesondere Benutzernamen und Passwörter) gegenüber unbefugten Dritten geheim zu halten. Der Auftraggeber ist berechtigt, seinerseits weitere Nutzer bzw. Administratoren zu berechtigen, die Software bestimmungsgemäß zu nutzen, insbesondere weitere berechtigte Nutzer anzulegen und zu verwalten und diesen berechtigten Organisationen zuzuordnen. Außerhalb des zulässigen Vertragszwecks ist der Auftraggeber nicht berechtigt, die Zugangsdaten unbefugten Dritten weiterzugeben, zugänglich zu machen oder auf andere Weise unbefugten Dritten die Nutzung der Dienste zu ermöglichen. Der Auftraggeber hat durch interne, geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass die Zugangsdaten nicht an unbefugte Dritte weitergegeben werden und die Dienste nicht durch Unbefugte genutzt werden. Der Auftraggeber ist verpflichtet, oqio unverzüglich zu informieren, sobald er Kenntnis davon erlangt, dass unbefugten Dritten die Zugangsdaten bekannt sind oder bekannt geworden sein könnten.
- 3.5 Verletzt der Auftraggeber die Bestimmungen dieser Ziffer aus von ihm zu vertretenden Gründen, kann oqio den Zugriff des Auftraggebers auf die Dienste sperren, wenn die Verletzung hierdurch nachweislich abgestellt werden kann. Die Sperrung ist, sofern technisch möglich und zumutbar, auf die vermeintlich rechtsverletzenden Inhalte und Dienste zu beschränken. Der Auftraggeber ist über die Sperrung unter Angabe von Gründen unverzüglich zu benachrichtigen und aufzufordern, die vermeintlich rechtswidrigen Inhalte zu entfernen oder die Rechtmäßigkeit darzulegen und zu beweisen. Die Sperrung des Dienstes führt nicht zum Verlust des Vergütungsanspruchs von oqio. oqio behält sich das Recht vor, bei Bedarf rechtlich bedenkliche Inhalte im Rahmen der bereitgestellten Dienste zu sperren. oqio ist ferner berechtigt, die dadurch betroffenen Daten bzw. Anwendungsdaten zu löschen.

4. Anpassung und Weiterentwicklung der Software

- 4.1 Sofern die Software nach Vorgabe des Auftraggebers angepasst oder weiterentwickelt werden soll (dies kann Customizing, Konfiguration, Weiterentwicklungen oder eine sonstige Veränderung der Software umfassen), erfolgt dies gemäß dem jeweiligen Auftrag. Anpassungen und Weiterentwicklungen der Software in Form der Erstellung neuer Applikationen bzw. neuer Tools werden sodann jeweils zu neuen Bestandteilen der vertragsgegenständlichen Software.
- 4.2 Sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, obliegt dem Auftraggeber bei der Anpassung oder Weiterentwicklung der Software sowohl die Erstellung des Lastenhefts, in dem die Gesamtheit der Forderungen des Auftraggebers beschrieben sind, als auch die Erstellung des darauf basierenden Pflichtenhefts als die zentrale Leistungsbeschreibung, in der die fachlichen Anforderungen des Auftraggebers an die zu erstellende Anpassung bzw. Weiterentwicklung der Software beschrieben werden. Sofern ausdrücklich vereinbart, berät oqio den Auftraggeber in Bezug auf die Erstellung des Pflichtenhefts. Dies gilt nicht, wenn die Vertragsparteien vereinbaren, dass die Ausarbeitung eines Pflichtenhefts durch oqio unter Mitwirkung des Auftraggebers oder durch beide Vertragsparteien gemeinsam erfolgt. Dies gilt ferner nicht, wenn die Vertragsparteien als Vorgehen eine sogenannte agile Softwareentwicklung vereinbaren.
- 4.3 oqio wird die Fertigstellung der Anpassung bzw. Weiterentwicklung gegenüber dem Auftraggeber in Textform anzeigen.

- 4.4 Vor einer möglichen Abnahme wird ein Abnahmetest durch den Auftraggeber durchgeführt. Soweit nicht abweichend vereinbart, wird oqio hierfür eine (nichtproduktive) Testumgebung zur Durchführung der Abnahmeprüfung zur Verfügung stellen.
- 4.5 Die angepasste Software wird für die produktive Nutzung freigeschaltet, sobald der Auftraggeber die Abnahme der Anpassung erklärt hat.

5. Abnahme

- 5.1 Soweit es sich bei den von oqio zu erbringenden Leistungen um abnahmefähige werkvertragliche Leistungen handelt oder zwischen den Vertragsparteien für die jeweilige Leistung das Erfordernis einer Abnahme vereinbart wurde, gelten die nachfolgenden Bestimmungen zur Abnahme.
- 5.2 Der Auftraggeber hat die von oqio bereitgestellten vertragsgemäßen Leistungen abzunehmen. oqio teilt dem Auftraggeber mit, sobald die von oqio geschuldeten Leistungen erbracht oder die von oqio bereitzustellenden Leistungen betriebsbereit sind („Bereitstellung“). Der Auftraggeber führt unverzüglich nach Erhalt der Mitteilung der Bereitstellung die Abnahmeprüfung durch.
- 5.3 Ergibt die Abnahmeprüfung, dass die Leistungen vertragsgemäß sind oder dass jedenfalls nur unwesentliche Mängel auftreten, erklärt der Auftraggeber unverzüglich schriftlich gegenüber oqio die Abnahme der Leistung. Die bei der Abnahme festgestellten Mängel werden von dem Auftraggeber in einer für oqio nachvollziehbaren Weise dokumentiert. Ergibt die Abnahmeprüfung wesentliche Mängel, kann der Auftraggeber die Abnahme verweigern und oqio eine angemessene Nachfrist zur vertragsgemäßen Leistungserbringung setzen. Nach erneuter Bereitstellung durch oqio findet eine erneute Abnahmeprüfung gemäß dieser Regelung statt.
- 5.4 Unwesentliche Mängel, die nicht unter vorstehenden Absatz fallen, berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme, sondern sind Gegenstand der Mängelbeseitigung.
- 5.5 Der Abnahme steht es gleich, wenn oqio dem Auftraggeber nach Fertigstellung des Werks eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt hat und der Auftraggeber die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat.

6. Rechteinhaberschaft; Rechtseinräumung und Nutzungsbeschränkungen

- 6.1 Die Rechte an allen Elementen der Software einschließlich Datenbanken und zugehörigen Computerprogrammen, Design der Oberflächen und der Suchmasken, insbesondere die Nutzungs- und Leistungsschutzrechte an sämtlichen enthaltenen Inhalten, sowie an dem darin verkörperten und diesem zugrunde liegenden Know-how ausschließlich oqio zu.
- 6.2 Die Bereitstellung der Software zur Nutzung erfolgt im Wege der Softwaremiete. Dem Auftraggeber werden auf die Laufzeit des Vertrags begrenzte, einfache (nicht ausschließliche) Nutzungsrechte nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen eingeräumt. Die Software darf nur in dem gemäß Anlage 1 vereinbarten Nutzungsumfang genutzt werden, für den der Auftraggeber die vereinbarte Vergütung entrichtet hat.
- 6.3 Der Auftraggeber darf die Software nur für eigene Zwecke nutzen sowie den Endnutzern bzw. seinen Kunden/Partnern im Rahmen des Vertragszwecks zur unentgeltlichen Nutzung zur Verfügung stellen. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Software zu vermieten (insbes. im Rahmen eines Application Service Providing oder eines Rechenzentrumsbetriebs für Dritte), es sei denn, dies ist ausdrücklich vereinbart bzw. oqio hat hierzu vorher schriftliche Zustimmung erteilt.
- 6.4 Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die von oqio während der Laufzeit des Vertrags im Rahmen der Software überlassene neue Versionen, Updates oder Upgrades sowie auftraggeberspezifische Anpassungen und Weiterentwicklungen der Software.

7. Änderungsverfahren (Change Management)

- 7.1 Änderungswünsche des Auftraggebers im Hinblick auf die vereinbarte Beschaffenheit der Leistungen gerichtet auf die Erstellung von auftraggeberspezifischen Anpassungen oder Weiterentwicklungen stellen einen sog. Change Request dar.
- 7.2 Auf Wunsch des Auftraggebers wird oqio Änderungswünsche des Auftraggebers gegen eine Vergütung nach Aufwand prüfen, den Auftraggeber, sofern dieser das wünscht, bei der Definition der gewünschten Änderung unterstützen und gegebenenfalls ein Angebot zur Umsetzung der Änderungen erstellen. Eine Pflicht von oqio zur Angebotserstellung und Durchführung der Änderungen besteht nicht. Es steht im freien Ermessen von oqio, die gewünschten Änderungen gegen eine angemessene zusätzliche Vergütung umzusetzen.

8. Verpflichtungen des Auftraggebers

- 8.1 Der Auftraggeber ist zur kostenfreien Mitwirkung verpflichtet, soweit dies für die Erbringung der von oqio geschuldeten Leistungen erforderlich und zumutbar ist.
- 8.2 Soweit nicht abweichend geregelt, wird der Auftraggeber insbesondere die folgenden Mitwirkungsleistungen erbringen:
- (a) Der Auftraggeber wird oqio im Rahmen seiner Möglichkeiten nach besten Kräften bei der Suche nach der Fehlerursache unterstützen und erforderlichenfalls seine Mitarbeiter sowie seine externen Dienstleister und Endnutzer zur Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern von oqio oder den von oqio eingeschalteten Subunternehmern anhalten.
 - (b) Der Auftraggeber wird den für die Durchführung der Leistungen von oqio beauftragten Mitarbeitern und Subunternehmern Zugang zu seiner Infrastruktur gewähren, soweit dies zur Erbringung der Leistungen durch oqio erforderlich ist.
 - (c) Der Auftraggeber wird die passende Systemumgebung, insbesondere Hardware und Betriebssystemsoftware, bereitstellen, die erforderlich ist, um die vereinbarten Leistungen von oqio in Anspruch nehmen zu können.
 - (d) Der Auftraggeber wird das Know-how sowie die gewerblichen Schutzrechte und Urheberrechte von oqio sowie ggf. von Drittsoftwareherstellern gegenüber Mitarbeitern des Auftraggebers und Dritten durch geeignete Maßnahmen sichern und vor dem Zugriff unbefugter Dritter schützen.
 - (e) Der Auftraggeber wird bei der Abwicklung von Versicherungsfällen Unterstützung leisten.
- 8.3 Der Auftraggeber ist verantwortlich für (i) angemessene Sicherheitsprozesse, Tools und Steuerungen für Systeme und Netzwerke, welche mit der Software interagieren, (ii) das Vorhalten alternativer Prozesse im Falle einer mangelnden Verfügbarkeit der Software, (iii) die Feststellung, ob die von oqio zur Verfügung gestellten technischen und organisatorischen Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit den spezifischen Anforderungen des Auftraggebers genügen; (iv) das angemessene interne Training der User und die Bereitstellung von internem technischen Support; und (v) die ordnungsgemäße Sicherung sämtlicher auf seiner Systemumgebung befindlichen Programme und Daten und sämtlicher in die Software übertragener bzw. mit der Software erstellter Daten und Arbeitsergebnisse mit Beginn der Nutzung der Software und anschließend in angemessenen regelmäßigen Abständen.

9. Mietrechtliche Sachmängelhaftung

- 9.1 Für die im Wege der Softwaremiete bereitgestellte Software gelten die gesetzlichen Vorschriften zur mietrechtlichen Sachmängelhaftung, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen dieser Ziffer sowie im Rahmen der Haftungsbegrenzung nichts Abweichendes geregelt ist.
- 9.2 Ein Sachmangel ist gegeben, wenn die Leistungen nicht die während der Laufzeit des Vertrages geschuldete Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch aufweisen. Der vertragsgemäße Gebrauch ergibt sich abschließend aus der Leistungsbeschreibung.
- 9.3 Der Auftraggeber hat Mängel unverzüglich nach Entdeckung bei oqio in Textform anzuzeigen. Dies gilt auch für etwaige Unterbrechungen der Verfügbarkeit.
- 9.4 oqio behebt Mängel nach Erhalt einer nachvollziehbaren Fehlerbeschreibung durch den Auftraggeber innerhalb angemessener Frist.
- 9.5 Für den Zeitraum, in dem aufgrund eines Mangels die Tauglichkeit aufgehoben oder gemindert ist, kann der Auftraggeber die Vergütung anteilig angemessen mindern. Eine unerhebliche Minderung der Tauglichkeit bleibt außer Betracht.
- 9.6 Das Kündigungsrecht des Auftraggebers wegen Nichtgewährung des Gebrauchs nach § 543 Abs. 2 Nr. 1 BGB besteht nur dann, wenn die Beseitigung des Mangels nicht innerhalb angemessener Frist erfolgt oder als fehlgeschlagen anzusehen ist und die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für den Auftraggeber dadurch unzumutbar wird.
- 9.7 Das Recht des Auftraggebers, im Übrigen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt.
- 9.8 Die gesetzlichen Regelungen zur Mängelanzeige durch den Auftraggeber gem. § 536c BGB bleiben von den vorstehenden Bestimmungen unberührt.

9.9 Stellt sich bei einer Nachforschung im Zusammenhang mit von dem Auftraggeber gemeldeten Mängeln heraus, dass Ansprüche oder Rechte des Auftraggebers gegenüber oqio nicht bestehen, so ist oqio berechtigt, den im Rahmen der Nachforschung entstandenen Aufwand nach Maßgabe der im Zeitpunkt der Nachforschung geltenden aktuellen Preise von oqio dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen, sofern der Auftraggeber erkannt oder fahrlässig nicht erkannt hat, dass ein Mangel nicht vorliegt, sondern die Ursache für den von ihm beanstandeten Fehler aus seiner eigenen Verantwortungssphäre stammt.

10. Mietrechtliche Rechtsmängelhaftung

10.1 Für die im Wege der Softwaremiete bereitgestellte Software gelten die gesetzlichen Vorschriften zur mietrechtlichen Rechtsmängelhaftung, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen in dieser Ziffer sowie im Rahmen der Haftungsbegrenzung nichts Abweichendes geregelt ist.

10.2 Ein Rechtsmangel ist gegeben, wenn dem Auftraggeber der vertragsgemäße Gebrauch der Leistung durch das Recht eines Dritten ganz oder zum Teil entzogen wird. Der vertragsgemäße Gebrauch ergibt sich abschließend aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung.

10.3 Macht ein Dritter gegenüber dem Auftraggeber die Verletzung von Schutzrechten geltend, so wird der Auftraggeber (i) oqio unverzüglich hiervon schriftlich benachrichtigen, (ii) oqio ermächtigen, die rechtliche Auseinandersetzung sowie Vergleichsverhandlungen mit dem Dritten auf eigene Kosten und soweit als möglich allein zu führen, und (iii) Prozesshandlungen nur mit Zustimmung von oqio vornehmen sowie (iv) oqio jegliche zumutbare Unterstützung gewähren und oqio mit den dem Auftraggeber vorliegenden erforderlichen Informationen und Unterlagen sowie mit den erforderlichen Vollmachten ausstatten.

10.4 Für den Fall, dass Rechte Dritter verletzt sein sollten, leistet oqio nach ihrer Wahl dadurch Nacherfüllung, dass oqio (i) die Leistung so verändert, dass sie nicht mehr rechtsverletzend ist, während der vertragsgemäße Funktionsumfang für den Auftraggeber erhalten bleibt, oder (ii) für den Auftraggeber ein für die Zwecke des Vertrags ausreichendes Nutzungsrecht zur Fortführung der Nutzung der Leistung erwirbt oder (iii) die Leistung durch eine andere Leistung ersetzt, die für den Auftraggeber im Hinblick auf die vereinbarte Beschaffenheit gleichwertig ist, eine entsprechende Leistung bringt und keine erheblichen Nachteile für den Auftraggeber zur Folge hat.

11. Werkvertragsrechtliche Sachmängelhaftung

11.1 Bei werkvertraglichen Leistungen, insbesondere in Form von Einzelaufträgen über die Erstellung von auftraggeberspezifischen Anpassungen und Weiterentwicklungen der Software, gelten die gesetzlichen Vorschriften zur werkvertragsrechtlichen Sachmängelhaftung, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen in dieser Ziffer sowie im Rahmen der Haftungsbegrenzung nichts Abweichendes geregelt ist.

11.2 Ein Sachmangel liegt vor, wenn die vertragsgegenständlichen Leistungen nicht die vereinbarte Beschaffenheit aufweisen. Die vereinbarte Beschaffenheit der vertragsgegenständlichen Leistungen ergibt sich abschließend aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung.

11.3 Der Auftraggeber hat Mängel unverzüglich nach Entdeckung in Textform bei oqio anzuzeigen.

11.4 Bei auftretenden Mängeln leistet oqio auf Verlangen des Auftraggebers Nacherfüllung nach Wahl von oqio durch Beseitigung des Mangels oder durch Herstellung eines neuen Werks. Der Auftraggeber kann innerhalb angemessener Frist eine andere als die von oqio gewählte Art der Nacherfüllung verlangen, wenn ihm die von oqio gewählte Art der Nacherfüllung unzumutbar ist. Die Rechte von oqio nach den §§ 635 Abs. 3, 275 Abs. 2 und 3 BGB bleiben hiervon unberührt.

11.5 Der Auftraggeber wird die ihm im Rahmen der Nacherfüllung durch oqio telefonisch, schriftlich oder elektronisch erteilten Handlungsanweisungen beachten.

11.6 Setzt der Auftraggeber oqio eine angemessene Frist zur Nacherfüllung und schlägt die Nacherfüllung innerhalb dieser Frist fehl, stehen dem Auftraggeber bei Vorliegen der besonderen gesetzlichen Voraussetzungen die weitergehenden Rechte auf Minderung der Vergütung oder nach seiner Wahl auf Rücktritt vom jeweils betroffenen Vertrag sowie daneben, sofern oqio den Mangel zu vertreten hat, Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung oder auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen i.S.d. § 284 BGB nach Maßgabe der individuell vereinbarten Haftungsbeschränkungen bzw. – bei Fehlen einer individuellen Vereinbarung – nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen in der Haftungsbeschränkung zu. Zum Rücktritt vom jeweils betroffenen Vertrag und zur Geltendmachung des Schadensersatzes statt der ganzen Leistung ist der Auftraggeber jedoch nur bei erheblichen Mängeln berechtigt. Die Nachfristsetzung, die Erklärung des Rücktritts vom jeweils betroffenen Vertrag sowie die Geltendmachung des Schadenersatzes statt der Leistung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der

Schriftform. Eine Fristsetzung durch den Auftraggeber ist in den gesetzlich bestimmten Fällen der §§ 281 Abs. 2, 323 Abs. 2, 636 BGB entbehrlich.

- 11.7 Nach fruchtlosem Ablauf einer zur Nacherfüllung gesetzten Frist hat der Auftraggeber innerhalb angemessener Frist gegenüber oqio schriftlich zu erklären, ob er weiterhin Nacherfüllung verlangt oder ob er die obengenannten weitergehenden Rechte geltend macht. Verlangt der Auftraggeber weiterhin Nacherfüllung und kündigt oqio diese daraufhin unverzüglich an, so hat der Auftraggeber oqio hierfür eine weitere angemessene Frist zu gewähren, innerhalb derer der Auftraggeber nicht berechtigt ist, die im vorgenannten Absatz genannten Rechte geltend zu machen, wobei der letzte Satz des vorherigen Absatzes unberührt bleibt.
- 11.8 Stellt sich bei einer Nachforschung im Zusammenhang mit von dem Auftraggeber gemeldeten Mängeln heraus, dass Ansprüche oder Rechte des Auftraggebers oqio gegenüber nicht bestehen, so ist oqio berechtigt, den im Rahmen der Nachforschung entstandenen Aufwand nach Maßgabe der im Zeitpunkt der Nachforschung geltenden aktuellen Preise von oqio dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen, sofern der Auftraggeber erkannt oder fahrlässig nicht erkannt hat, dass ein Mangel nicht vorliegt, sondern die Ursache für den von ihm beanstandeten Fehler aus seiner eigenen Verantwortungssphäre stammt.

12. Werkvertragsrechtliche Rechtsmängelhaftung

- 12.1 Bei werkvertraglichen Leistungen gelten die gesetzlichen Vorschriften zur werkvertragsrechtlichen Rechtsmängelhaftung, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen in dieser Ziffer sowie im Rahmen der Haftungsbegrenzung nichts Abweichendes geregelt ist.
- 12.2 Ein Rechtsmangel ist gegeben, wenn dem Auftraggeber die erforderlichen Rechte für die vertraglich vereinbarte Verwendung der Leistungen nicht wirksam eingeräumt werden.
- 12.3 Macht ein Dritter gegenüber dem Auftraggeber die Verletzung von Schutzrechten geltend, so gelten die Bestimmungen für das Verfahren bei mietrechtlichen Rechtsmängeln entsprechend.
- 12.4 Für den Fall, dass Rechte Dritter verletzt sein sollten, gelten die Bestimmungen der werkvertraglichen Sachmängelhaftung zur Nacherfüllung entsprechend.
- 12.5 Im Übrigen gelten die Regelungen zu werkvertraglichen Sachmängeln bei Vorliegen von Rechtsmängeln entsprechend.

13. Vergütung, Zahlungsbedingungen und Preisanpassung

- 13.1 Für die Bereitstellung und den Betrieb der Software sowie die Erbringung der Support- und Serviceleistungen hat oqio Anspruch auf die vereinbarte Vergütung.
- 13.2 Für Leistungen in Bezug auf die auftraggeberspezifische Anpassung und Weiterentwicklung der Software sowie für andere Leistungen, für die eine Vergütung nach Aufwand bzw. ein einmaliges Entgelt vorgesehen ist, gelten die im jeweiligen Auftrag vereinbarten Preise.
- 13.3 Alle Preise verstehen sich zuzüglich ggf. anfallender Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.
- 13.4 Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe fällig. oqio ist berechtigt, den Zugang des Auftraggebers zur Software bei einem Zahlungsverzug von mehr als 30 Tagen vorübergehend zu deaktivieren, bis die überfällige Rechnung bezahlt wurde.

14. Laufzeit und Kündigung

- 14.1 Das Recht jeder Vertragspartei zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, wenn ihr die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht weiter zuzumuten ist, bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für die Erklärung einer außerordentlichen Kündigung durch die oqio liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
- (a) Der Auftraggeber ist für 2 aufeinanderfolgende Termine mit der Zahlung der zu entrichtenden monatlichen Pauschalvergütung in Verzug.
- (b) Der Auftraggeber ist in einem Zeitraum, der sich über mehr als 2 Termine erstreckt, mit der Zahlung der zu entrichtenden monatlichen Pauschalvergütung in Höhe eines Betrages in Verzug, der die für 2 Monate anfallende Pauschalvergütung erreicht.
- (c) Der Auftraggeber gerät in Vermögensverfall oder sonstige Umstände lassen bei vernünftiger Wertung die Zahlungsunfähigkeit befürchten. Hiervon ist insbesondere auszugehen, wenn für den Auftraggeber ein Insolvenzverfahren beantragt oder mangels Masse abgelehnt worden ist oder eine Löschung oder Liquidation im Handelsregister beantragt oder eingetragen worden ist.

- (d) Der Auftraggeber verstößt auch nach schriftlicher Abmahnung gegen elementare Pflichten des Vertrages.
- (e) In den Fällen der Buchst. a und b ist die außerordentliche Kündigung ausgeschlossen, wenn oqio vorher befriedigt wird. Die Kündigung wird in diesen Fällen unwirksam, wenn der Auftraggeber sich von seiner Schuld durch Aufrechnung befreien konnte und unverzüglich nach der Kündigung die Aufrechnung erklärt.

14.2 Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen.

14.3 oqio gewährt dem Auftraggeber bis zu drei Monate nach Beendigung des vorliegenden Vertrags weiterhin die Möglichkeit des Zugriffs auf die Software, damit der Auftraggeber Schadensbearbeitungen zu Ende führen kann und damit er alle seine Daten (insbesondere Schadenakten) downloaden kann. Dem Auftraggeber ist es nicht gestattet, innerhalb der vorgenannten Frist neue Schäden in der Software anzulegen und zu bearbeiten. Spätestens bis zum Ablauf der dreimonatigen Frist ist der Auftraggeber verpflichtet, gegenüber oqio schriftlich Weisungen über die Behandlung der gespeicherten Daten zu erteilen, insbesondere dahingehend, die für ihn betriebene Software einschließlich sämtlicher gespeicherter Daten vollständig zu löschen. oqio wird diesen Weisungen unverzüglich Folge leisten, soweit und sobald der Auftraggeber eventuelle Kosten, die bei der Ausführung dieser Weisungen entstehen, an oqio bezahlt oder entsprechende Sicherheit geleistet hat. Erfolgt eine Weisung nicht innerhalb vorgenannter Frist, hat oqio dem Auftraggeber eine Frist zur Erteilung einer Weisung zu setzen, die mindestens zwei Wochen betragen und dem Auftraggeber per eingeschriebenem Brief zugestellt werden muss. Erteilt der Auftraggeber bis zum Ablauf der vorgenannten Frist keine Weisung, hat oqio das Recht, die Daten zu löschen, wobei oqio zur datenschutzgerechten Löschung verpflichtet ist. Die Kosten der Löschung sowie die Kosten der Aufbewahrung in der Zeit des Verzuges trägt der Auftraggeber.

15. Haftungsbeschränkung

- 15.1 oqio haftet – gleich aus welchem Rechtsgrund – für Ansprüche auf Schadensersatz oder Ansprüche auf Ersatz verblicher Aufwendungen i.S. des § 284 BGB nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- 15.2 oqio haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, sowie für Schäden, die in den Schutzbereich einer von oqio gegebenen Garantie, Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie oder zugesicherten Eigenschaft fallen, sofern sich aus der jeweiligen Garantievereinbarung oder Zusicherung nicht etwas anderes ergibt.
- 15.3 Für andere als die in Abs. 2 genannten Schäden, die auf einer leicht fahrlässigen Verletzung von Vertragspflichten (Kardinalpflichten) beruhen, haftet oqio unter Begrenzung auf Ersatz des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens sowie begrenzt auf die jährlich gemäß Ziff. 14 Abs. 1 zu zahlende Pauschalvergütung pro Schadensfall und jährlich auf das Doppelte der gemäß Ziff. 14 Abs. 1 zu zahlenden Pauschalvergütung für alle sich in einem Vertragsjahr ereignende Schadensfälle.
- 15.4 Abweichend von § 536 a Abs. 1 Halbs. 1 BGB haftet oqio für bereits bei Vertragsabschluss vorhandene Mängel nur, wenn oqio diese zu vertreten hat.
- 15.5 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- 15.6 Verletzt der Auftraggeber die ihm obliegende Pflicht zur ordnungsgemäßen Datensicherung, so haftet oqio im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen bei Datenverlusten der Höhe nach begrenzt auf solche Schäden, die auch bei einer ordnungsgemäßen, regelmäßigen Datensicherung durch den Auftraggeber aufgetreten wären. Dies gilt nicht, soweit vereinbart wurde, dass oqio die Datensicherung für den Auftraggeber durchführt.
- 15.7 Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten in gleichem Maße auch im Hinblick auf die persönliche Haftung der Erfüllungsgehilfen, Mitarbeiter und gesetzlichen Vertreter und Organe der oqio.

16. Vertraulichkeit

- 16.1 Die Vertragsparteien sind verpflichtet, sämtliche ihnen anlässlich der Vertragsanbahnung oder der Vertragserfüllung bekannt gewordene Informationen oder Gegenstände, die erkennbar Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, der anderen Vertragspartei darstellen oder als vertraulich bezeichnet werden („vertrauliche Informationen“), zeitlich unbegrenzt streng vertraulich zu behandeln und nur für Zwecke der Vertragsdurchführung zu verwenden. Die Vertragsparteien werden diese vertraulichen Informationen so sichern, dass ein Zugang durch unbefugte Dritte ausgeschlossen ist.
- 16.2 Die Vertragsparteien werden vertrauliche Informationen nur den Mitarbeitern und sonstigen Dritten zugänglich machen, die den Zugang zur Erfüllung der gegenüber den anderen Vertragspartei geschuldeten Vertragspflichten benötigen, und nur im Rahmen der aufgrund dieses Vertrages eingeräumten

Nutzungsbefugnisse. Die Vertragsparteien belehren Mitarbeiter und Dritte, die berechtigterweise Zugang zu den vertraulichen Informationen erhalten, über ihre Geheimhaltungspflicht und verpflichten diese Personen schriftlich zur Geheimhaltung und Nutzung nur in dem vorgenannten Umfang, sofern die jeweiligen Personen nicht bereits aus einem anderen rechtlichen Grunde zur Geheimhaltung in dem vorgenannten Umfang verpflichtet sind.

16.3 Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die nachweislich

- (a) allgemein bekannt sind,
- (b) der jeweiligen Vertragspartei bereits vor der Bekanntgabe durch die andere Vertragspartei bekannt waren,
- (c) der jeweiligen Vertragspartei nach der Bekanntgabe durch die andere Vertragspartei von einem Dritten ohne erkennbaren Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt gemacht werden,
- (d) unabhängig erarbeitet wurden, oder
- (e) aufgrund gesetzlicher Verpflichtung oder gerichtlicher oder behördlicher Anordnung bekannt gegeben werden müssen, unter der Voraussetzung, dass die empfangende Vertragspartei die offenlegende Vertragspartei vor einer Offenlegung hiervon unverzüglich schriftlich unterrichtet und die offenlegende Vertragspartei dabei unterstützt, eine Offenlegung durch Einlegung von Rechtsmitteln zu verhindern.

17. Datenschutz

17.1 Die Vertragsparteien sind verpflichtet, hinsichtlich des Schutzes personenbezogener Daten die Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten und ihre im Zusammenhang mit dem Vertrag und dessen Durchführung eingesetzten Beschäftigten vor Aufnahme ihrer Tätigkeit ebenfalls auf die Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzes zu verpflichten, soweit diese nicht bereits entsprechend vertraglich verpflichtet wurden.

17.2 Im Rahmen der Nutzung der Software verarbeitet der Auftraggeber personenbezogene Daten seiner Endkunden und sonstiger Betroffener. Der Auftraggeber ist dabei Verantwortlicher und oqio ist ein Auftragsverarbeiter. Diese Auftragsverarbeitung ist in der **Vereinbarung Auftragsverarbeitung** zwischen den Parteien geregelt, die unter www.oqio.de/legal abrufbar ist und ausdrücklich in diese AGB und den Vertrag zwischen den Parteien einbezogen wird.

17.3 oqio ist berechtigt, anonymisierte Daten im Zusammenhang mit der Nutzung der Software für interne Geschäfts- und/oder Betriebszwecke zu verwenden, insbesondere zur Analyse der Nutzung der Software und zur Verbesserung der Software. Der Auftraggeber erteilt eine entsprechende Weisung zur Anonymisierung der hierfür erforderlichen Daten.

18. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

18.1 Gegen Forderungen von oqio kann der Auftraggeber nur mit solchen Gegenforderungen aufrechnen, die unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind.

18.2 Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber nur insoweit befugt, als die Gegenforderung, auf die er das Zurückbehaltungsrecht stützt, unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist und auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

19. Sonstige Bestimmungen

19.1 Sämtliche Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien sind in dem vorliegenden Vertrag sowie seinen Anlagen enthalten. Weitergehende Vereinbarungen bestehen nicht.

19.2 Auf die Rechtsbeziehung zwischen oqio und dem Auftraggeber findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung unter Ausschluss eventueller Verweisungen auf andere Rechtsordnungen; das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

19.3 Sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist der Sitz von oqio. Es steht oqio frei, stattdessen am Sitz des Auftraggebers zu klagen.

19.4 Sollte eine Bestimmung des Vertrags unwirksam sein, so soll die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen hierdurch nicht berührt werden, wenn anzunehmen ist, dass die Vertragsparteien den Vertrag gleichwohl abgeschlossen hätten. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen soll eine Bestimmung als vereinbart gelten, die der gesetzlichen Regelung entspricht. Sollten die Vertragsparteien in der vertraglichen Regelung einen regelungsbedürftigen Punkt übersehen haben, gilt die Regelung als vereinbart, die sie unter Würdigung der beiderseitigen Interessen bei Kenntnis der Lücke im Vertrag hätten.